

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0930/24/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,
Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **18.03.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Gegenstand der Beschwerde ist ein Beitrag über einen in Hamburg ansässigen Hausarzt, dem vorgeworfen werde, ein hochrangiges Mitglied der verbotenen islamischen Bewegung Hizb ut-Tahrir zu sein. Der Beitrag bezieht sich auf Angaben der Wochenzeitung *Die Zeit*, innenpolitische Kreise hätten gegenüber der Redaktion bestätigt, dass der Mediziner den Sicherheitsbehörden bekannt sei und die Ermittlungen gegen ihn bereits liefen. In dem beanstandeten Beitrag heißt es weiter:

„Innerhalb seiner Familie ist der Arzt mit seiner islamistischen Denke nicht alleine: Er hat eine bekannte Schwester namens [...] (50), die ehemalige Sozialstaatssekretärin Schleswig-Holsteins. Die Juristin musste ihr Amt als Richterin niederlegen. Der Grund: öffentliche radikale Äußerungen über die Vernichtung Israels.“

II. Die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin ist die in der Berichterstattung erwähnte ehemalige Staatssekretärin. Sie ist der Auffassung, die Berichterstattung verstoße gegen die Ziffern 1, 2 und 9 des Pressekodex.

Sie teilt mit, sie habe ihr Amt als Richterin nicht niederlegen müssen. Zutreffend sei vielmehr, dass sie bis heute ihr Richteramt inne habe und als Richterin tätig sei. Auch der behauptete

Grund einer angeblichen Amtsniederlegung sei unzutreffend. Sie habe zu keiner Zeit eine öffentliche Äußerung über die Vernichtung Israels getätigt. Ebenso wenig habe sie sich im Übrigen öffentlich radikal über die Haltung Israels geäußert. Die entsprechenden Behauptungen in den Artikeln seien nicht ansatzweise durch angebliche Zitate belegt und erschöpften sich somit ersichtlich in einer pauschalen Diffamierung ihrer Person.

Nicht nur werde ihr zu Unrecht eine radikale islamistische Geisteshaltung als durch den Verlust des Richteramts erwiesen unterstellt. Gerade die Bezugnahme auf eine radikale Gesinnung, die insbesondere auch das Existenzrecht Israels negiert, sei in besonderem Maße geeignet, ihr Ansehen nicht nur als Privatperson, sondern auch in ihrer Funktion als Richterin zu beeinträchtigen. Für Richterinnen und Richter gälten die Grundsätze der Neutralität, Unparteilichkeit und Distanz im Sinne von § 97 des Grundgesetzes. Die Stellung des Richters fordere Offenheit und Freiheit der Rechtsprechung gegenüber Staat und Gesellschaft, gegenüber Wertvorstellungen und Ideologien sowie Ausgewogenheit. Voreingenommenheit, Vorurteile und auch Abhängigkeiten von nichtstaatlichen Institutionen und Kräften seien mit ihr unvereinbar. Die Äußerungen seien in erheblichem Maße geeignet, das Vertrauen in die Unabhängigkeit zu erschüttern.

Die Beschwerdeführerin teilt mit, dass der Online-Beitrag zwischenzeitlich gelöscht worden sei, nachdem sowohl sie als auch ihr Bruder, der in den Texten erwähnt wird, Unterlassungserklärungen dagegen erwirkt hätten.

III. Die Autorin des beanstandeten Beitrags teilt in ihrer Stellungnahme mit, die mit der Beschwerde erhobenen Vorwürfe seien ihr bekannt. Die Beschwerdeführerin habe sich bereits in der Vergangenheit gegen die Berichterstattung gewandt und mit Blick auf die im Rahmen der vorliegenden Beschwerde erhobenen Vorwürfe ein Unterlassungsbegehren im Oktober 2024 geltend gemacht.

Wie es zu der Verwechslung der Positionen der Beschwerdeführerin habe kommen können, sei ihr im Nachhinein nicht erklärlich. Sie bedaure dies und habe daraufhin nach Kenntnis dafür gesorgt, dass zumindest die online verbreiteten Berichte der Beschwerdegegnerin umgehend entsprechend geändert bzw. gelöscht wurden. Wenn ihr in diesem Zusammenhang nun seitens der Beschwerdeführerin unterstellt werde, sie habe die negativen Konsequenzen für die Beschwerdeführerin mit Blick auf eine etwaige Rufschädigung ihrer Person billigend in Kauf genommen, weise sie diese Vorwürfe entschieden zurück. Auch der Vorhalt, die Verwechslung der Positionen sei auf mangelhafte Recherchetätigkeiten zurückzuführen, verfangen im Übrigen nicht. Es habe sich um eine Verwechslung und nicht um eine absichtlich diffamierende Behauptung gehandelt.

Wenn die Beschwerdeführerin der Auffassung sei, sie sei durch die Berichterstattung in ihrer Ehre betroffen oder gekränkt, erschließe sich nicht, wie dies mit der Verwechslung der Positionen zu tun haben könne. Denn der Umstand, dass die Beschwerdeführerin als Staatssekretärin, noch dazu als Integrationsstaatssekretärin, abberufen worden sei, da sie offenkundig gegen von ihr zu beachtende Vorschriften verstoßen habe, sei eine unstrittige Tatsache. Wäre die Verwechslung der Positionen unterblieben, hätte sich die Frage gestellt, ob der Leser dann einen anderen Eindruck gehabt hätte. Die Beschwerdeführerin lasse ausführen, insbesondere ein Richteramt sei besonders der Neutralität, Unabhängigkeit und Distanz verpflichtet. Dies gelte auch für eine Integrationsstaatssekretärin. Den Grund für die Amtsenthebung habe die Beschwerdeführerin gesetzt. All dies mache die Verwechslung nicht besser, gleichwohl stelle sich die Frage, wie ein Leser bei richtiger Bezeichnung des verlorenen Amtes ein anderes Bild über die Beschwerdeführerin hätte haben können.

Die Autorin führt aus, die Beschwerdeführerin habe in öffentlich zugänglichen Medien, namentlich auf Instagram, stark israelkritische Äußerungen befürwortet und damit

weiterverbreitet. Dies habe dann in der Konsequenz für sie zum Verlust eines öffentlichen Amtes geführt. Sie habe die folgende Aussage einer Buchautorin auf Instagram kommentiert:

„Ich verurteile die Regierung Israels und die uneingeschränkte Solidarisierung internationaler Regierungen ihres Vorgehens.“

Und weiter:

„Es scheint, als ob Deutschland nur bereit ist, Antisemitismus durch die Verbreitung von antimuslimischem und antipalästinensischem Rassismus zu bekämpfen.“

Die Beschwerdeführerin habe auf diesen Post mit einem Herz und folgenden Worten reagiert:

„Danke für diese klaren Worte“.

Damit habe die Beschwerdeführerin diese öffentlich getätigte Aussage explizit unterstützt und habe dazu beigetragen, dass sie weiterverbreitet worden sei. In dieser Befürwortung der Aussage liege durchaus ein als radikal israelkritisch zu bezeichnendes Verhalten.

Zu der Darstellung, die Beschwerdeführerin habe sich öffentlich für die Vernichtung Israels ausgesprochen, nimmt die Autorin des beanstandeten Beitrags zu diesem Vorwurf wie folgt Stellung:

Die Angriffe der Hamas-Terroristen am 7. Oktober 2023 seien mehrfach unterstützt worden von Äußerungen der Hamas, den Staat Israel vernichten zu wollen. Die Äußerung der Beschwerdeführerin im Post zur Kritik der Regierung Israels und gegen die uneingeschränkte Solidarisierung internationaler Regierungen habe zu einer zugespitzten Fehlinterpretation ihrer Aussage geführt. Dies bedauere sie.

Dem Vorschlag des Presserats folgend werde man Kontakt mit der Beschwerdeführerin aufnehmen und fragen, ob eine Zusammenkunft sowie eine Möglichkeit der persönlichen Darstellung gewünscht sei. Man werde den Presserat umgehend informieren, ob es zu einer einvernehmlichen Lösung kommen werde und das Beschwerdeverfahren damit beendet werden könne.

Anmerkung der Geschäftsstelle:

Die Geschäftsstelle hat keine weitere Information über die Kontaktaufnahme und deren Folgen erreicht.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sind übereinstimmend der Auffassung, dass die Beschwerde begründet ist. Der beanstandete Beitrag verstößt gegen die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex.

Gemäß Ziffer 2 des Pressekodex ist Recherche unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Wie die Beschwerdegegnerin eingeräumt hat, ist die Darstellung, die Beschwerdeführerin habe ihr Amt als Richterin niederlegen müssen, falsch. Die Falschdarstellung ist nach Auffassung der Mitglieder des Beschwerdeausschusses besonders gravierend, weil die Entlassung aus dem Richteramt an hohe Voraussetzungen geknüpft ist, und bei der Leserschaft aufgrund der Darstellung in dem beanstandeten Beitrag der Eindruck entstehen kann, diese Voraussetzungen würden hinsichtlich der Beschwerdeführerin vorgelegen haben.

Wie die Beschwerdegegnerin weiter eingeräumt hat, handelt sich bei dem Inhalt des Instagram-Posts, der Grund für die Entlassung als Staatssekretärin war, nicht um eine „*öffentliche radikale Äußerungen über die Vernichtung Israels*“. Von der Vernichtung Israels ist in der Äußerung nicht die Rede. Auch diesbezüglich verstößt der beanstandete Beitrag gegen die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex.

Eine Verletzung der persönlichen Ehre gemäß Ziffer 9 des Pressekodex können die Mitglieder des Bestellausschuss hingegen nicht erkennen.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen Ziffer 2 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 der Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 des Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde sowie über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>